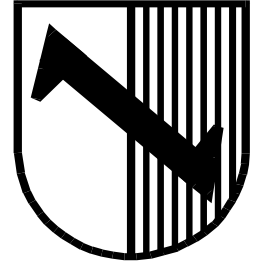


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 11

Halberstadt, den 25.10.2010

Nummer 9 / 2010

Inhalt

- **Bebauungsplan Nr. 60 „Straße der Opfer des Faschismus“
hier: Aufstellungsbeschluss**
- **Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Halberstadt vom 21.10.2010**
- **4. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des städtischen Friedhofes in Halberstadt – Benutzungsordnung –**
- **5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf dem städtischen Friedhof in Halberstadt – Gebührensatzung –**
- **Flächennutzungsplan Gemarkung Halberstadt – 4. Änderung „Harzhof“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

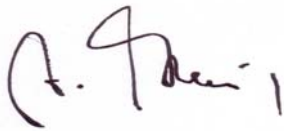
**Bebauungsplan Nr. 60 „Straße der Opfer des Faschismus“
[Beschluss-Nr. 71(V/10)]**

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 25.02.2010 beschlossen:

„Für das Gebiet „Straße der Opfer des Faschismus“ (genaue Abgrenzung siehe Lageplan) wird ein Bebauungsplan aufgestellt mit dem Ziel, Regelungen zum Einzelhandel zu treffen.“

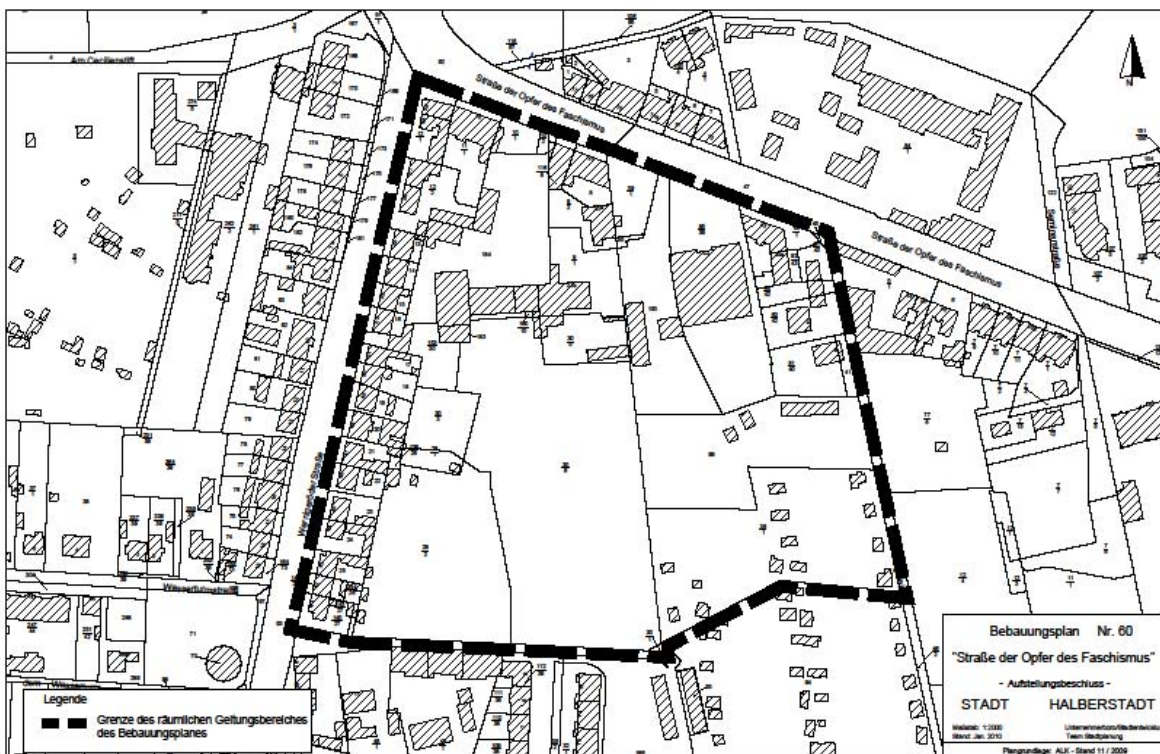
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.
Die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 01.03.2010 war mit einem fehlerhaften Beschlussdatum versehen; sie wird deshalb durch diese erneute Bekanntmachung ersetzt.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 22.10.2010



Neufassung der ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Halberstadt vom 21.10.2010

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Runderlass des Ministerium des Innern LSA vom 17.12.2008 (MBI. LSA v. 29.12.2008; S. 874) und vom 30.10.2009 (MBI. LSA v. 30.11.2009; S. 749) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.10.2010 die Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1**Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Stadträte der Stadt Halberstadt erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 128,00 €

(2) Der Präsident des Stadtrates und seine Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 und dem § 2 Abs. 1 folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) für den Präsidenten des Stadtrates	256,00 €
b) für die Vertreter des Präsidenten des Stadtrates im Vertretungsfall von mehr als drei Monaten	256,00 €
c) für die Fraktionsvorsitzenden	128,00 €
d) für die Vorsitzenden der Ausschüsse	51,00 €

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Sie entfallen, wenn die Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, soweit sich die Abwesenheit über diesen Zeitraum hinaus erstreckt. Für Ortsbürgermeister gilt eine Frist von einem Monat.

(4) Aufwandsentschädigungen für mehrere im Abs. 2 aufgeführte Funktionen werden nebeneinander bezogen, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.

(5) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

OT Emersleben	10,00 €	} gemäß Gebietsänderungsverträgen längstens bis zum Ende der laufenden Wahlperiode
OT Klein Quenstedt	10,00 €	
OT Aspenstedt	33,00 €	
OT Athenstedt	25,00 €	
OT Langenstein	30,00 €	
OT Sargstedt	35,00 €	
OT Schachdorf Ströbeck	50,00 €	

Die Ortsbürgermeister der Ortsteile erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

OT Emersleben	231,00 €	
OT Klein Quenstedt	231,00 €	
OT Langenstein	307,00 €	
OT Schachdorf Ströbeck	307,00 €	
OT Aspenstedt	520,00 €	} gemäß Gebietsänderungsverträgen längstens bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Bürgermeister, nach Neuwahl der Ortsbürgermeister gelten die Regelungen RdERl. des MI v. 17.12.2008, geändert durch RdErl. 30.10.2009
OT Athenstedt	400,00 €	
OT Sargstedt	600,00 €	

§ 2

Sitzungsgelder

Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Mitglieder des Stadtrates und die Mitglieder der Ortschaftsräte Emersleben und Klein Quenstedt für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der Ortschaftsräte sowie an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 13,00 € je Sitzung.

§ 3

Verdienstaufschlag

(1) Die Mitglieder des Stadtrates haben daneben einen Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstaufschlages.

(2) Für Mitglieder des Stadtrates, die nicht selbstständig tätig sind, besteht Anspruch auf Erstattung des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlages.

(3) Der Höchstbetrag des zu erstattenden nachgewiesenen Verdienstaufschlages für Selbstständige, Hausfrauen usw. wird auf 13,00 € pro Stunde festgesetzt.

Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 4

Reisekostenvergütung und Auslagenersatz

(1) Für Reisen außerhalb der Stadt wird den Stadträten eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(2) entfällt

(3) Reisen im Zusammenhang mit der Ausübung des Stadtratsmandates sind vor Antritt der Reise beim Präsidium des Stadtrates zu beantragen und zu begründen.

(4) Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind die entsprechenden Belege beizufügen.

§ 5

Sonstige für die Stadt Halberstadt ehrenamtlich tätige Personen

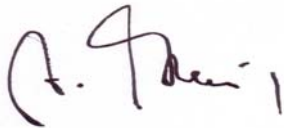
Ehrenamtlich Tätigen, die nicht Mitglied des Stadtrates oder Ortschaftsrates sind, wird eine Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 13,00 € je Sitzung. Nachgewiesener Verdienstausschlag wird nach § 3 erstattet.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 02.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten anderslautende Regelungen außer Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 22.10.2010

4. Änderungssatzung
zur Satzung über die Benutzung des städtischen Friedhofes in Halberstadt
– BENUTZUNGSORDNUNG –
vom 18.09.2002 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 22.10.2009

Artikel 1

Aufgrund der §§ 6,8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 21.10.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 2

Der § 1 erhält folgende Änderungen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Stadt Halberstadt gelegenen Friedhof in Halberstadt. Die Stadt Halberstadt ist Rechträger des Friedhofes.

(2) Die Stadt Halberstadt hat den Stadt- und Landschaftspflegebetrieb (STALA) Eigenbetrieb der Stadt Halberstadt mit der Verwaltung des Friedhofes beauftragt.

Artikel 3

Der § 12 Abs. 2 wird ergänzt durch Punkt h) und erhält folgende Änderung:

§ 12 Arten der Grabstätten

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
- c) Grabstätten für Erdbestattungen
- d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
- e) Ehrengrabstätten
- f) Urnengemeinschaftsanlagen
- g) Kindergrabstätten
- h) Rasengrabstätten

Artikel 4

Der § 14 Abs. 1 und Abs. 8 erhalten folgende Änderungen:

§ 14 Grabstätten für Erdbestattungen

(1) Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(8) Das Ausmauern der Grabstätten ist nicht zulässig.

Artikel 5

Der § 14 wird um den Abs. 10 ergänzt:

§ 14 Grabstätten für Erdbestattungen

(10) Grabstätten bei denen eine Verlängerung möglich ist, können auch im Vorverkauf erworben werden. Die Laufzeit des erworbenen Nutzungsrechts beginnt mit dem Erwerb der Grabstätte.

Artikel 6

Der § 17 Abs. 1 erhält folgende Änderungen:

§ 17 Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten mit und ohne individuelle Kennzeichnung. Die Gestaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht.

Artikel 7

Der § 17 wird um die Absätze (2) und (3) ergänzt:

§ 17 Urnengemeinschaftsanlagen

(2) In Urnengemeinschaftsanlagen sollen vorrangig Urnen aus leicht zersetzbaarem Material (Ökournen) zur Bestattung Verwendung finden.

(3) Die Bestattung in Urnengemeinschaftsanlagen mit individueller Kennzeichnung ist beschränkt. Die Bestattung erfolgt der Reihe nach und bezieht sich nur auf die dafür ausgewiesenen Flächen.

Artikel 8

Der § 17a wird neu eingefügt:

§ 17a Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten für Erdbestattungen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Das Nutzungsrecht an der Rasengrabstätte erlischt nach Ablauf der Ruhezeit. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist grundsätzlich nicht zulässig.

(2) In jeder Rasengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Nach erfolgter Bestattung reduziert sich die zu pflegende Fläche auf ca. 1 m². Die Pflege der übrigen Fläche obliegt der Friedhofsverwaltung.

Artikel 9

Der § 19 Abs. 1 erhält folgende Änderung:

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 21) – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleiben.

Artikel 10

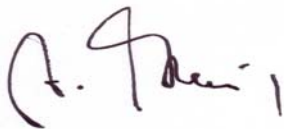
Der § 28 Abs. 2 erhält folgende Änderungen:

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

(2) Für Erdgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von sechs Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Artikel 11**§ 35 Inkrafttreten**

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des städtischen Friedhofes in Halberstadt – Benutzungsordnung – tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten abweichende Regelungen der Benutzungsordnung des städtischen Friedhofes außer Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 22.10.2010

5. Änderungssatzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren auf dem städtischen Friedhof in Halberstadt

- FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG -

Aufgrund der §§ 4, 6, und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Seite 568) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Seite 405) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.10.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 **Gebühren** wird wie folgt neu gefasst:

Euro

1. Beurkundung			
Beurkundung			25,00
2. Überlassung von Grabstätten			
2.1. Erdbestattungen			
2.1.1. Einzelgrabstätten	auf 20 Jahre Liegezeit		1.286,00
2.1.2. Doppelgrabstätten	auf 20 Jahre Liegezeit		1.917,00
2.1.3. Reihengrabstätten	auf 20 Jahre Liegezeit		1.286,00
2.1.4. Rasengrabstätten	auf 20 Jahre Liegezeit		1.818,00
2.1.5. Kinderrasengrabstätten für Kinder bis 5 Jahre	auf 15 Jahre Liegezeit		834,00
2.2. Urnenbestattungen			
2.2.1. Urnenwahlgrabstätten	auf 30 Jahre Liegezeit		647,00
2.2.2. Urnenreihengrabstätten	auf 20 Jahre Liegezeit		493,00
2.2.3. Urnengemeinschaftsanlagen			
2.2.3.1 Park 5	auf 15 Jahre Liegezeit		962,00
2.2.3.2 Park 17	auf 15 Jahre Liegezeit		892,00
2.2.3.3 Park 19	auf 15 Jahre Liegezeit		716,00
3. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten			
3.1. Einzelgrabstätten	pro Jahr		64,00
3.1. Doppelgrabstätten	pro Jahr		96,00
3.2. Urnenwahlgrabstätten	pro Jahr		22,00

4.	Herstellung von Grabstätten (inkl. Kranzwagen)	
4.1.	Erdbeisetzung mit Erstformung	
4.1.1.	für Erwachsene	328,00
4.1.2.	für Kinder (bis 5 Jahre)	197,00
4.2.	Urnenbeisetzungen	131,00
4.3.	Urnenausbettungen mit Versand	
4.3.1.	Urnenausbettungen mit Versand aus Erdgrabstätten	273,00
4.3.2.	Urnenausbettungen mit Versand aus Urnengrabstätten	136,00
4.4.	Urnenumbettungen innerhalb des Friedhofes	
4.4.1.	Urnenumbettungen aus Erdgrabstätten	182,00
4.4.2.	Urnenumbettungen aus Urnengrabstätten	91,00
4.4.3.	Umbettungen von Erdbeisetzungen	anfallende Kosten
5.	Feierhalle	
5.1.	Benutzung der Feierhalle mit Feier (einschließlich musikal. Umrahmung)	302,00
5.2.	Benutzung der Feierhalle ohne Feier	151,00
6.	Kühlzelle	
	Kühlzelle je angefangenen Tag	29,00
7.	Schauraum	
	Nutzung des Schauraumes je angefangene Stunde	gültiger Stundensatz
8.	Träger	
8.1.	bei Urnenbeisetzungen	58,00
8.2.	bei Erdbeisetzungen	232,00
8.3.	bei Kinderbeisetzungen bis 5 Jahr	116,00
8.4.	bei Trauerfeiern ohne sofortige Beisetzung	46,00
9.	Einebnung von Grabstätten (Beräumung ohne Einfassung und Denkmal)	
9.1.	Einebnung von Einzelgrabstätten	83,00
9.2.	Einebnung von Doppelgrabstätten	166,00
9.3.	Einebnung von Urnengrabstätten	41,00
10.	Grabmalgebühren für Grabmale und Grabeinfassungen	
	Grabmalgebühren – Erteilung einer Aufstellungsgenehmigung für ein Grabmal, eine Steineinfassung oder Gedenkplatte. Die Verwaltungsgebühr umfasst die Prüfung des Antrages gemäß der Friedhofsordnung.	

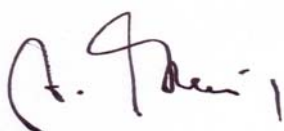
10.1	Einzelgrabstätten mit Einfassung	77,00
10.2	Einzelgrabstätten ohne Einfassung	46,00
10.3	Einzelgrabstätten nur Einfassung	38,00
10.4	Doppelgrabstätten mit Einfassung	102,00
10.5	Doppelgrabstätten ohne Einfassung	64,00
10.6	Doppelgrabstätten nur Einfassung	48,00
10.7	Urnengrabstätten mit Einfassung	61,00
10.8	Urnengrabstätten ohne Einfassung	36,00
10.9	Urnengrabstätten nur Einfassung	26,00
10.10	Liegeplatte (40 x 40 cm)	26,00
10.11	Liegeplatte (80 x 80 cm)	36,00
10.12	Genehmigung zur Änderung von Grabmalen nach vorherigem schriftlichen Antrag	10,00
10.13	fest verankerte Lichter, Vasen u. ä. auf der Grabstelle (Kreuze werden wie Denkmäler berechnet)	15,00
11.	Beräumung von Grabmalen, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen nach Ablauf der Liegezeit	
11.1.	Einzelgrabstätten mit Einfassung und Denkmal	186,00
11.2.	Einzelgrabstätten nur Denkmal oder nur Einfassung	124,00
11.3.	Doppelgrabstätten mit Einfassung und Denkmal	332,00
11.4.	Doppelgrabstätten nur Einfassung oder nur Denkmal	207,00
11.5.	Urnengrabstätten mit Einfassung und Denkmal oder Abdeckplatte	124,00
11.6.	Urnengrabstätten nur Einfassung oder nur Denkmal oder nur Abdeckplatte	83,00

12. Zusätzliche Arbeiten

Bei zusätzlichen Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung werden die gültigen Stundensätze weiter berechnet.

Artikel 2**§ 5 Inkrafttreten**

Die 5. Änderungssatzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren des städtischen Friedhofes – Friedhofsgebührensatzung – tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten abweichende Regelungen der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Halberstadt außer Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 22.10.2010

**Flächennutzungsplan Gemarkung Halberstadt, 4. Änderung „Harzhof“
[Beschluss Nr. BV 173 (V/2009-2014)]**

**hier: 1. Entwurfsbeschluss
2. Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 21.10.2010 beschlossen:

- „ 1. Der vorliegende Entwurf für den Flächennutzungsplan, 4. Änderung, wird beschlossen. Der Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung, wird einschließlich der Begründung nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass zur Begründung ein Umweltbericht gehört, in dem die verfügbaren umweltbezogenen Informationen enthalten sind.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes Gemarkung Halberstadt, 4. Änderung „Harzhof“ sowie die Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 2. November 2010 bis 2. Dezember 2010

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten aus.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind verfügbar:

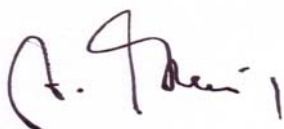
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, Obere Abfallbehörde, mit Hinweisen auf Altlastverdachtsflächen
- Stellungnahme des Landkreises Harz zu Schutzobjekten nach Naturschutzgesetz, Hinweise auf Alternativenprüfung, zur Problematik der Regenentwässerung, zu Altlasten und zum Immissionsschutz

Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Die Bürger können Anregungen zu dem vorliegenden Entwurf äußern.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Nach § 47 Abs. 2a VwGO ist ein Normenkontrollantrag unzulässig, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 22.10.2010

Anlage: Lageplan

Lageplan

